

## 10 Thesen, die aus medizinischer Sicht unbestreitbar sind

1. Unter einer Krankheit verstehen Mediziner und Juristen gleichermaßen einen nach „objektivem ärztlichem Urteil bestehenden anormalen regelwidrigen Körperzustand“ Oder mit den Worten des Bundessozialgerichts „einen regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand, der Arbeitsunfähigkeit oder Behandlung oder beides nötig macht.“ (Urteil des BSG vom 16.05.1972, 9RV 556/71).  
Mag diese Definition auch humanmedizinisch orientiert sein, einen „regelwidrigen körperlichen Zustand mit Behandlungsbedürftigkeit“ gibt es auch für kranke Tiere. .
2. Unter einer Infektionskrankheit ist eine Krankheit zu verstehen, die durch einen Krankheitserreger verursacht wird. Was ein Krankheitserreger ist, ergibt sich aus der Bestimmung des § 2 Ziffer 1 Infektionsschutzgesetz.
3. Eine Seuche ist vom Begriff her eine Infektionskrankheit besonderer Schwere. Dabei ist es unerheblich, ob sie bei Tieren oder Menschen auftritt. In der Epidemiologie wird dabei in Epidemie, Endemie und Pandemie unterschieden und analog dazu im Bereich der Tiermedizin in Epizootie,ENZootie und Panzootie.
4. Das Auftreten neuer Krankheiten, die von bekannten Krankheitsbildern mehr oder weniger abweichen, stellt für die Medizin keine Besonderheit dar – es ist normal.
5. Ebenso normal ist die Tatsache, dass es bei jedweder Krankheit immer Forschungs - bedarf gibt – die Wissenschaft wird nie einen absoluten Endpunkt erreichen.
6. Der Botulismus ist in seiner akuten Ausprägung ein in Human- und Veterinärmedizin hinreichend exakt beschriebenes Krankheitsbild. Und auch das Clostridium botulinum ist hinsichtlich seines Auftretens und der Gefährlichkeit seines Toxins gut erforscht.
7. Das bereits 1916 durch Stiegler und 1922 von Graham et al. beschriebene Bild einer vom akuten Botulismus Kernerscher Prägung abweichende Krankheitsbild tritt in Deutschland seit Beginn der neunziger Jahre in einer nicht mehr zufälligen Häufigkeit auf. Und auch international wird seriös über dieses neue Krankheitsbild berichtet.
8. Unbeschadet eines zweifelsohne noch vorhandenen Forschungsbedarfs zu vielen Details dieses „neuen“ Krankheitsbildes besagen die von den Betroffenen und ihren Tierärzten in erkrankten Beständen gesammelten Erfahrungen übereinstimmend:
  - a) Es liegt ein schleichender und damit chronischer Krankheitsverlauf vor.
  - b) Auch zugekaufte und in den Bestand aufgenommene Tiere erkranken daran.
  - c) Durch rechtzeitiges und konsequentes Impfen ist meßbare Heilung möglich.
9. Der zoonotische Charakter dieser Krankheit ist zumindest nicht auszuschließen, wie sich aus den Berichten der davon Betroffenen und ihrer Angehörigen ergibt.
10. Zunehmend setzt sich die Erkenntnis durch, es läge bei diesem Krankheitsbild ein „seuchenhaftes Geschehen“ vor. Dieser Begriff ist jedoch identisch mit der Definition einer Tierseuche in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 TierSG, die bekanntlich lautet:  
„ Im Sinne dieses Gesetzes sind Tierseuchen:Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf a) Tiere oder b) Menschen (Zoonosen) übertragen werden können.“.

**Ergo:**

**Der chron. Botul. ist kraft Gesetzes eine Tierseuche – und das nicht erst seit 2012 sondern schon lange vorher ! Auf Forschungsbedarf und Anzeigepflicht kommt es rechtlich nicht im Mindesten an !**